

Ordnungen und Richtlinien
der Evangelisch-Lutherischen Freikirche

(Letzte Änderungen 2018)

Concordia-Verlag Zwickau 2018

VORBEMERKUNGEN

In 1Kor 14,33 ermahnt der Apostel Paulus die Korinther: „Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern...“ Häufig wird dieser Satz in christlichen Gemeinden frei zitiert und fortgesetzt: „...sondern der Ordnung.“ Schauen wir in unsere Bibel, dann merken wir, dass Paulus etwas Anderes sagt: „...sondern des Friedens“.

Das sollten wir nicht aus dem Blick verlieren, wenn wir uns mit Ordnungsfragen in der Kirche beschäftigen. Die in diesem Band zusammengefassten Ordnungen und Richtlinien sind für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Freikirche erarbeitet worden. Sie wollen helfen, das Zusammenleben in der Gemeinschaft unserer Synode zu gestalten. Dies wird nur gelingen, wenn alle im Geist christlicher Bruderliebe bereit sind, sich auch an gemeinsame Beschlüsse und Regeln zu halten. Nur so kann das gemeinsame Werk gelingen.

Trotzdem meinen wir nicht, durch diese oder irgendeine andere Kirchenordnung das Bestehen und Gedeihen unserer Kirche sichern könnten. Wir setzen unsere Hoffnung vielmehr ganz auf die freie Gnade und den Segen unseres Gottes und sollten uns von Herzen zu dem bekennen, was Martin Luther (1531) an die Pfarrer der Stadt Göttingen in einem Gutachten über ihre Kirchenordnung geschrieben hat:

„Solches will ich euch, liebe Herren und Freunde, darum angezeigt haben, dass ihr euch selbst und euer Volk dazu wollet halten, nicht allein auf eure Kirchenordnung zu verträsten, als habe es nun keine Not, dieweil es gefasst [verfasst] ist, sondern auch Gott demütig danken und daneben bitten, dass er auch das Gedeihen und Geraten dazu gebe und seligliches Fortgehen. Denn Anstöße und Hindernisse werden sich genug finden und der ein Fürst in der Welt ist, – glaubet mir –, der wird auch in Göttingen wollen ein Fürst und gar ungern ein Bettler sein.“

Bei der Benutzung dieses Sammelbandes ist Folgendes zu beachten:

1. Dieser Band enthält Ordnungen, die für den internen Gebrauch in unserer Evangelisch-Lutherischen Freikirche bestimmt sind. Die Kirchenverfassung (mit ihren Ausführungsbestimmungen) liegt als Sonderdruck in einem Heft oder als Datei gesondert vor!

2. Die Dokumente dieses Bandes sind in drei Abschnitte eingeteilt:

A. Ordnungen, B. Richtlinien, C. Informationen D. Kirchenverfassung

In den einzelnen Abschnitten sind die Dokumente fortlaufend nummeriert (A 1, A 2... B 1, B 2 usw.). Die Reihenfolge in diesem Band sagt nichts über das Alter der jeweiligen Dokumente. Das Inhaltsverzeichnis (siehe folgende Seite) gibt dem Benutzer einen Überblick.

3. Dieser Sammelband ist wie eine Loseblatt-Sammlung angelegt. Das heißt: Er enthält keine fortlaufende Seitenzählung. Lediglich innerhalb der einzelnen Dokumente sind die Zeilenzahlen angegeben. Dieses Verfahren ermöglicht jederzeit den Austausch von Texten, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert oder verändert werden.

4. In der Kopfzeile jeder Seite ist der Kurztitel des Dokuments und das Jahr seiner Verabschiedung vermerkt. Auf diese Weise kann schnell festgestellt werden, an welcher Stelle der Sammlung man sich befindet und von wann das Dokument stammt.

5. Die Aktualisierungen (Jahreszahl der letzten Änderung) und evtl. Ergänzungen sollten jeweils in der Inhaltsübersicht nachgetragen werden.

6. Seit 2015 wird dieser Band nur noch **in elektronischer Form** aktualisiert und den Beziehern als PDF-Version angeboten!

7. Als Ergänzung zu der bisherigen Ordnungs-Sammlung (von 2008) wurde unter **Abschnitt D.** noch als Anhang die neue ELFK-Kirchenverfassung nebst Ausführungsbestimmungen hinzugefügt, die es auch als Sonderdruck gibt.

Zwickau, September 2018

Dr. Gottfried Herrmann

(Bezug über: Concordia-Buchhandlung Zwickau, post@concordiabuch.de, Tel. 0375-212850)

Geschäftsordnung

für Kirchensynoden der Evangelisch-Lutherischen Freikirche

Gliederung:

Abschnitt I:	Präsidium
Abschnitt II:	Anträge
Abschnitt III:	Sitzungsverlauf
Abschnitt IV:	Leitung
Abschnitt V:	Redeordnung
Abschnitt VI:	Ordnungsbestimmungen
Abschnitt VII:	Abstimmungen
Abschnitt VIII:	Beurkundung

Abschnitt I: Präsidium

§ 1: Zusammensetzung

Den Vorsitz der Kirchensynode führt der Präses. Der Synodalrat benennt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer für das Präsidium der Kirchensynode. Einer von beiden sollte möglichst Gemeindeglied sein.

§ 2: Vertretung des Vorsitzenden

Ist der Präses verhindert, an der Kirchensynode oder an einzelnen Sitzungen derselben teilzunehmen, so wird dessen Stellvertreter Vorsitzender der Kirchensynode.

§ 3: Schriftführer

- (1) In ihrer ersten Sitzung stellt der Schriftführer die Zusammensetzung der Kirchensynode fest (Konstituierung). Dies geschieht durch Verlesung der Namen aller stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Vertreter, sowie der beratenden Mitglieder.¹⁵
- (2) Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden der Kirchensynode bei seiner Arbeit. Er hat insbesondere Schriftstücke zu verlesen, die Rednerliste zu führen, bei Abstimmungen die Stimmen zu zählen und andere Angelegenheiten während der Kirchensynode nach Weisung des Vorsitzenden zu erledigen. Zu seiner Entlastung ernennt das Präsidium Protokollanten.

Abschnitt II: Anträge

§ 4: Frist für das Einreichen von Anträgen

Anträge sind bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Kirchensynode an den Präses einzureichen.¹⁶

§ 5: Berechtigung zur Antragstellung

Zur Antragstellung an die Kirchensynode berechtigt sind die Gemeinden als stimmberechtigte Mitglieder¹⁷ und gesamtkirchliche Gremien (Synodalrat, Pastoralkonferenz, Ausschüsse für ihr Sachgebiet).

¹⁵ Im Folgenden werden die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder auch „Synodale“ genannt.

¹⁶ Vgl. Ausführungsbestimmungen zur Kirchenverfassung der Ev.-Luth. Freikirche (künftig: AF) B, 1 (1).

¹⁷ Vgl. Kirchenverfassung der Ev.-Luth. Freikirche (künftig: Verfassung) § 12.

§ 6: Voraussetzung für die Verhandlung

Ein Antrag kann nur von der Kirchensynode verhandelt werden, wenn er dem Synodalrat innerhalb der gesetzten Frist vorgelegen hat, vom Rechtsausschuss geprüft wurde und den Gemeinden mit der Tagesordnung zugestellt worden ist.

§ 7: Anträge mit weitreichenden Folgen

- (1) Der Rechtsausschuss stellt im Vorfeld der Kirchensynode fest, ob ein Antrag weitreichende Folgen hat.
- (2) Anträge mit weitreichenden Folgen sind von der Kirchensynode in zwei Sitzungen, zwischen denen mindestens eine Sitzungspause von zwei Stunden liegen muss, zu behandeln.
- (3) Beantragt ein Synodaler über einen Antrag eine zweite Sitzung und wird dieser Antrag von mindestens fünf Synodalen unterstützt, so muss eine zweite Sitzung einberufen werden.
- (4) Alle sonstigen Anträge werden in einer Sitzung behandelt.

§ 8: Änderungsanträge¹⁸

Änderungsanträge können gestellt werden, solange die Besprechung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist. Sie müssen von mindestens fünf Synodalen unterstützt sein.

Abschnitt III: Sitzungsverlauf

§ 9: Einberufung der Kirchensynode¹⁹

Die Einberufung der Kirchensynoden ist den Gemeinden wenigstens vier Monate vor ihrem Beginn durch den Präses schriftlich bekanntzugeben.

§ 10: Bekanntgabe der Tagesordnung²⁰

Die Tagesordnung der Kirchensynode ist zusammen mit den Anträgen wenigstens vier Wochen vor deren Beginn vom Präses den Mitgliedern der Kirche schriftlich bekanntzugeben.

§ 11: Genehmigung der Tagesordnung²¹

Die vom Präses aufgestellte Tagesordnung ist von der Kirchensynode zu genehmigen. Änderungen der Tagesordnung sind auf Antrag während der Verhandlungen neu zu beschließen.

§ 12: Übergang zur Tagesordnung

Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Wird diesem Antrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung hierüber ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Verlauf der Beratung des zur Verhandlung stehenden Punktes der Tagesordnung nicht wiederholt werden.

§ 13: Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Kirchensynode sind öffentlich. Auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens fünf Synodalen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher²² Sitzung entschieden.
- (2) Das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung wird nur nach Zustimmung der Kirchensynode veröffentlicht.
- (3) Alle Übertragungen, die Synodalverhandlungen in Bild und Ton öffentlich zugänglich machen, bedürfen der Genehmigung durch die Kirchensynode.

¹⁸ Zur Reihenfolge der Abstimmung von Anträgen siehe § 26 dieser Geschäftsordnung.

¹⁹ Vgl. Verfassung § 15 (2).

²⁰ Vgl. Verfassung § 15 (2).

²¹ Vgl. AF C, 1 (1).

²² An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Synode teil.

Abschnitt IV: Leitung

§ 14: Eröffnung, Leitung, Schließung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen. Er kann zu seiner Entlastung seinen Stellvertreter einsetzen.
- (2) Spricht der Vorsitzende zur Sache, so gibt er den Vorsitz während dieser Zeit an seinen Stellvertreter ab.²³

§ 15: Besprechung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Besprechung über jeden Verhandlungspunkt, der auf der Tagesordnung steht.
- (2) Der Vorsitzende hat für eine zusammengefasste Besprechung gleichartiger oder inhaltlich zusammengehörender Themen zu sorgen.
- (3) Die Kirchensynode kann die Besprechung eines Punktes der Tagesordnung unterbrechen oder schließen. Der Antrag auf Unterbrechung oder Schluss der Debatte bedarf der Unterstützung. Die Abstimmung über den Antrag auf Schluss ist erst zulässig, wenn die Möglichkeit gegeben wurde, hinreichend das Für und Wider des Besprechungsgegenstandes zu erörtern. Wird dem Antrag auf Schluss widersprochen, so ist vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss ein Redner für und ein Redner gegen diesen Antrag zu hören.

Abschnitt V: Redeordnung

§ 16: Worterteilung, Rednerliste

- (1) Ein Synodaler darf sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Synodale, die zur Sache sprechen wollen, haben sich durch Heben der Hand zu Wort zu melden.
- (2) Der Schriftführer trägt die Wortmeldungen in eine Rednerliste ein.
- (3) Die Redner sprechen in der Reihenfolge der Meldungen.
- (4) Ein Antragsteller oder Berichterstatter kann zu Beginn und am Schluss der Besprechungen unabhängig von der Rednerliste das Wort verlangen.

§ 17: Zur Geschäftsordnung

- (1) Eine Wortmeldung „Zur Geschäftsordnung“ erfolgt durch Zuruf oder durch das Heben beider Hände.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beziehen.
- (3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, nach Eröffnung der Abstimmung jedoch nur in Bezug auf die Fragestellung.

§ 18: Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen der Synodalen sind nach Schluss der Besprechung oder, falls der Besprechungspunkt vertagt wird, sofort nach dem Vertagungsbeschluss gestattet und dürfen keine Bemerkungen zur Sache enthalten. Sie sollen lediglich Missverständnisse beseitigen oder evtl. aufgetretene Ärgernisse brüderlich ausräumen.

§ 19: Rededauer

Die Kirchensynode kann für die Beratung eines Gegenstandes die Dauer der Besprechung und die Redezeit auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Synodalen begrenzen. Die Kirchensynode entscheidet hierüber ohne Besprechung.

²³ Vgl. AF C, 1 (2).

§ 20: Rederecht

- (1) Rederecht haben alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Kirchensynode.²⁴
- (2) Ausschussvorsitzende haben bei den Synodalversammlungen Rederecht, aber kein Stimmrecht, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind.
- (3) Das Rederecht von Gästen regelt in jedem Einzelfall die Kirchensynode.²⁵

Abschnitt VI: Ordnungsbestimmungen

§ 21: Sachruf

- (1) Der Vorsitzende kann Synodale, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „Zur Sache“ rufen.
- (2) Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „Zur Sache“ gerufen, so hat ihm der Vorsitzende zu diesem Thema das Wort zu entziehen. Der betreffende Synodale darf aber an der Abstimmung über den Gegenstand teilnehmen.

§ 22: Ordnungsruf

- (1) Verletzt ein Synodaler die Ordnung, so ruft ihn der Vorsitzende mit Nennung des Namens „Zur Ordnung“.
- (2) Wird ein Synodaler während der Sitzung dreimal „Zur Ordnung“ gerufen oder verletzt er in grober Weise die Ordnung²⁶, so soll die Kirchensynode dafür sorgen, dass der „Zur Ordnung“ Gerufene außerhalb des Sitzungsraumes brüderlich ermahnt wird.

Abschnitt VII: Abstimmungen

§ 23: Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kirchensynode ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Schriftführer stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Kirchensynode fest.
- (2) Bei den einzelnen Sitzungen wird die Beschlussfähigkeit angenommen, solange sie nicht vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt wird.²⁷

§ 24: Fragestellung zur Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Fragen zur Abstimmung so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Es ist immer zuerst zu fragen, ob zugestimmt wird.

§ 25: Teilung der Frage

- (1) Jeder Synodale kann beantragen, dass eine Frage geteilt wird. Ist es zweifelhaft, ob es zulässig ist, die Frage zu teilen, so entscheidet die Kirchensynode. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die entsprechende Frage noch einmal zu verlesen.
- (2) Die Teilung eines Antrages ist nur durch einen Änderungsantrag möglich.

§ 26: Reihenfolge der Abstimmungen

Es ist in nachstehender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung
- b) Anträge auf Schluss der Debatte
- c) Anträge auf Unterbrechung der Debatte
- d) Anträge auf Behandlung gemäß der Geschäftsordnung²⁸

²⁴ Vgl. Verfassung § 12 (5).

²⁵ Vgl. AF A, 3 (9).

²⁶ Damit ist nicht nur ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung gemeint, sondern auch Fehlverhalten in Bezug auf Anstand und Sitte.

²⁷ Vgl. diese Geschäftsordnung § 27.

²⁸ Gemeint sind damit z.B. die Erteilung von Rederecht (siehe § 20), die Zusammenführung von Themen (§ 15 (2)) oder die Begrenzung der Rededauer (§ 19).

- e) Änderungsanträge, wobei diejenigen Anträge, die sich vom ursprünglichen Antrag weiter entfernen, vor denjenigen zu erledigen sind, die dem ursprünglichen Antrag näher stehen.²⁹
- f) Abstimmung über den Gegenstand selbst.

§ 27: Bezweifeln der Beschlussfähigkeit

Wird vor der Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch den Schriftführer unverzüglich zu prüfen, und zwar durch Zählen der anwesenden Synodalen oder durch Verlesen der Namen.

§ 28: Mehrheit und Feststellen der Mehrheit

- (1) Die Kirchensynode beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen³⁰, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmengleichheit gilt als Verneinen der Frage.
- (3) Die Stimmzahl kann durch Auszählen, durch Abgabe von Stimmzetteln oder durch Namensaufruf festgestellt werden.

§ 29: Form der Abstimmung

Abgestimmt wird durch Heben der Hand, sofern keine Zettelwahl vorgeschrieben ist. Eine andere Form der Abstimmung ist unzulässig.

§ 30: Gegenprobe und Auszählen der Stimmen

Ist das Präsidium über das Auszählen der Stimmen im Zweifel oder wird es beantragt, so wird die Gegenprobe gemacht. Wird ein Zweifel hierdurch nicht beseitigt, so sind die Stimmen so auszuzählen, dass nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen getrennt wird.

§ 31: Erklärung zur Abstimmung

- (1) Bei allen Abstimmungen hat ein Synodaler das Recht, seine vom Beschluss abweichende Abstimmung kurz begründet schriftlich dem Vorsitzenden zu übergeben und deren Aufnahme in den Sitzungsbericht zu erbitten.
- (2) Wird die Aufnahme dieser Erklärung in das zu veröffentlichende Protokoll abgelehnt, kann er die Entscheidung der Kirchensynode anrufen.

Abschnitt VIII: Beurkundung

§ 32: Sitzungsbericht

Über jede Sitzung der Kirchensynode ist ein Protokoll anzufertigen, das auf einer späteren Sitzung derselben Kirchensynode angenommen werden muss. Das Protokoll der letzten Sitzung der Kirchensynode ist am Ende dieser Sitzung zu verlesen und anzunehmen. Alle Synodalen erhalten die Protokolle mit dem Berichtsheft der Kirchensynode ausgehändigt.

(Diese überarbeitete Form der Geschäftsordnung wurde am 26. Mai 2018 durch die 92. Kirchensynode der Ev.-Luth. Freikirche beschlossen.)

²⁹ Hier geht es nicht um die weitreichenden Folgen eines Antrages (vgl. § 7), sondern um die inhaltliche Nähe zur Absicht des ursprünglichen Antrages.

³⁰ D.h. mit einfacher Mehrheit; vgl. dazu die Definition der Mehrheiten in Ausführungsbestimmungen E, 4 (Fußnote).

B. Richtlinien

C. Informationen

D. Kirchenverfassung

**Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Freikirche**

Gliederung

Vorwort

Artikel I: Name der Kirche

Artikel II: Bekenntnis der Kirche

Artikel III: Rechte und Aufgaben der Kirche

Artikel IV: Mitglieder der Kirche

Artikel V: Kirchensynode

Artikel VI: Gewählte Vertreter und Beauftragte

A. Präses

B. Synodalrat

C. Ausschüsse

D. Pastoralkonferenzen

Artikel VII: Auflösung

Artikel VIII: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 10

- (1) Die Kirche muss Mitglieder ausschließen, die in der Lehre, im kirchlichen Handeln oder im Lebenswandel dem Bekenntnis¹³⁰ beharrlich widersprechen.¹³¹
- (2) Der Ausschluss kann nur durch die Kirchensynode vollzogen werden. Bis ein Beschluss der Kirchensynode zustande gekommen ist, kann in dringenden Notfällen der Synodalrat einem solchen Mitglied den Gebrauch der Mitgliedsrechte bis zum Zusammentritt der Kirchensynode entziehen¹³².

§ 11

Mitglieder, die austreten, ausgeschlossen werden oder sonst ihre Verbindung mit der Kirche lösen, verlieren alle Rechte innerhalb der Kirche und allen Anspruch an deren Eigentum und Vermögen.¹³³

Artikel V: Kirchensynode**§ 12**

- (1) Die Kirchensynode ist die Versammlung der Mitglieder der Kirche.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Gemeinden. Jede Gemeinde hat zwei Stimmen, von denen eine der Pfarrer wahrnimmt, die andere das Gemeindeglied, das sie zur Kirchensynode entsendet.¹³⁴
- (3) Alle übrigen Mitglieder¹³⁵ sind beratende Mitglieder.
- (4) Jede Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, ihren Pfarrer und ein von ihr bevollmächtigtes Gemeindeglied zur Kirchensynode zu entsenden. Ein Pfarrer, der mehrere Gemeinden versorgt, hat nur eine Stimme. Haben in die Kirche aufgenommene Gemeinden, die einen Pfarrbezirk bilden, mehrere Glieder als Vertreter zur Kirchensynode entsandt, so haben diese zwar das Rederecht, aber das Stimmrecht steht nur einem von ihnen zu.¹³⁶
- (5) Die beratenden Mitglieder und die Mitglieder des Synodalrates sind ebenfalls berechtigt und verpflichtet, der Kirchensynode beizuwohnen und an ihren Beratungen teilzunehmen. Sie haben aber als solche kein Stimmrecht.

§ 13

Die Kirchensynode allein bestimmt über die Art und Weise, in der sie die Rechte und Aufgaben wahrnimmt, die der Kirche von den Gemeinden übertragen sind. Sie wählt die Vertreter der Kirche und legt deren Befugnisse und Aufgaben fest. Die gewählten Vertreter sind der Kirchensynode für ihre Amtsführung verantwortlich. Gegen ihre Entscheidung kann jederzeit an die Kirchensynode Berufung eingelegt werden.

§ 14

- (1) Ordentliche Kirchensynoden finden alle zwei Jahre statt.
- (2) Außerordentliche Kirchensynoden können in besonderen Fällen vom Synodalrat einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel aller Gemeinden beim Präses den Antrag stellt.

§ 15

- (1) Ort und Zeit einer ordentlichen Kirchensynode werden entweder von der Kirchensynode selbst oder vom Synodalrat festgelegt.

¹³⁰ Siehe Art. II, § 2.

¹³¹ Vgl. AF A, 2.

¹³² = Suspension, vgl. AF A, 2 (1).

¹³³ Vgl. Verfassung § 26.

¹³⁴ Vgl. AF I,3 (1) - (5).

¹³⁵ Zum Beispiel Pfarrer oder Dozenten, die nicht die Stimme einer Gemeinde übertragen bekommen haben.

¹³⁶ Vgl. AF A, 3 (1).

- (2) Die Einberufung aller Kirchensynoden ist den Gemeinden wenigstens vier Monate vor ihrem Beginn durch den Präses schriftlich bekanntzugeben. Wenigstens vier Wochen vor der Kirchensynode ist deren Tagesordnung den Mitgliedern der Kirche schriftlich mitzuteilen.¹³⁷
- (3) Den Vorsitz der Kirchensynode führt der Präses. Der Synodalrat benennt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer für das Präsidium der Kirchensynode. Einer von beiden sollte möglichst Gemeindeglied sein.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kirchensynode ist ein Protokoll anzufertigen, das nach der Annahme durch die Kirchensynode vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und im Archiv der Kirche aufbewahrt wird.¹³⁸

§ 16

- (1) Bei Kirchensynoden entscheiden in Sachen der Lehre und des Gewissens allein Gottes Wort und das Bekenntnis der Kirche. Alle Beschlüsse, die gegen Gottes Wort und das Bekenntnis verstoßen, sind null und nichtig. Alle anderen Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit¹³⁹ der anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Verfassung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.¹⁴⁰
- (2) Eine Kirchensynode ist nicht beschlussfähig, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist eine Kirchensynode nicht beschlussfähig, so ist es die nächste verfassungsgemäß einberufene auf jeden Fall, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

Artikel VI: Gewählte Vertreter und Beauftragte

§ 17

Gewählte Vertreter und Beauftragte der Kirche sind: der Präses, die Mitglieder des Synodalrates und die von der Kirchensynode gewählten Vorsitzenden der Ausschüsse.

A. Präses

§ 18

Der Präses wird von der Kirchensynode aus den zur Kirche gehörenden Pfarrern auf vier Jahre gewählt.

§ 19

- (1) Der Präses hat vor allen Dingen darüber zu wachen, dass die Einigkeit in Lehre und Praxis der ganzen Kirche erhalten und gefördert wird.
- (2) Der Präses führt die Aufsicht über sämtliche Pfarrer, gewählten Vertreter und Angestellten der Kirche.¹⁴¹
- (3) Er ist der Vorsitzende des Synodalrates und der Kirchensynode¹⁴². Er hat das Recht, allen Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen, doch ohne Stimmrecht.

¹³⁷ Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden, § 10 und § 11.

¹³⁸ Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden, § 4 und § 32.

¹³⁹ Als „einfache Mehrheit“ gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur genauen Definition von Mehrheiten vgl. AF E,4 (Fußnote) und Geschäftsordnung für Kirchensynoden § 28 (1).

¹⁴⁰ Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden § 28 (2).

¹⁴¹ Vgl. Verfassung § 4 (1) und (2) sowie § 6 und AF C,1 (13)f.

¹⁴² Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden, § 1 und § 2.

§ 20

Ist der Präses verhindert, sein Amt wahrzunehmen oder wird sein Amt frei, so tritt sein Stellvertreter für ihn ein.¹⁴³

B. Synodalrat**§ 21**

- (1) Der Synodalrat besteht aus dem Präses, zwei der Kirche angehörenden Pfarrern sowie zwei Gemeindegliedern.¹⁴⁴
- (2) Die Amtsdauer der Glieder des Synodrates beträgt vier Jahre. Bei eintretenden Vakanzen hat der Synodalrat das Recht, sich bis zur nächsten Wahlsynode zu ergänzen.

§ 22

Der Synodalrat wählt zu Beginn seiner Amtstätigkeit je eines seiner Mitglieder zum Schriftführer und zum Finanzleiter¹⁴⁵. Bei Bedarf können weitere Aufgabenverteilungen vorgenommen werden.

§ 23

- (1) Der Synodalrat führt die Verwaltung der Kirche nach den von der Kirchensynode aufgestellten Richtlinien.¹⁴⁶ Er ist der Kirchensynode für seine Amtsführung verantwortlich.¹⁴⁷
- (2) Er vertritt die Kirche gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe einer Willenserklärung genügt die Unterschrift zweier Mitglieder.

C. Ausschüsse**§ 24**

- (1) Zur Unterstützung und Entlastung von Kirchensynode und Synodalrat bestehen innerhalb der Kirche als ständige Einrichtungen Ausschüsse.¹⁴⁸
- (2) Die Kirchensynode kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss Ausschüsse einsetzen und aufheben.
- (3) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus dem von der Kirchensynode für vier Jahre gewählten Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Diese weiteren Mitglieder werden vom Synodalrat im Einvernehmen mit dem betreffenden Vorsitzenden ernannt. Ihre Amtszeit beträgt ebenfalls vier Jahre.
- (4) Über Geldmittel können die Ausschüsse nur insoweit verfügen, als sie ihnen von der Kirchensynode oder dem Synodalrat zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Zur Prüfung ihrer Kassen wählt die Kirchensynode wenigstens zwei Kassenprüfer¹⁴⁹.

D. Pastorkonferenzen**§ 25**

Die Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare sollen zur Besprechung in Sachen der Lehre und Praxis Pastorkonferenzen halten. Diese sind für Verwaltungsangelegenheiten nicht zuständig.¹⁵⁰

¹⁴³ Da der Stellvertreter für 4 Jahre in dieses Amt gewählt wurde, gilt seine Vertretung bis zur nächsten Wahlsynode.

¹⁴⁴ Vgl. AF C, 2; E, 4ff.

¹⁴⁵ Vgl. AF C,3 und C,4.

¹⁴⁶ Vgl. AF C,2 (4).

¹⁴⁷ Vgl. Verfassung § 13 und AF C,2 (4) a.

¹⁴⁸ Vgl. Auflistung der gesamtkirchlichen Ausschüsse in AF F, 1.

¹⁴⁹ Vgl. AF C, 3.

¹⁵⁰ Vgl. AF Pkt. D.

**Ausführungsbestimmungen zur Kirchenverfassung
Der Evangelisch-Lutherischen Freikirche**

Gliederung

A. MITGLIEDER DER KIRCHE

- A,1: Aufnahme von Mitgliedern
- A,2: Ausschluss von Mitgliedern
- A,3: Vertretung der Mitglieder bei der Kirchensynode

B. KIRCHENSYNODE

- B,1: Zeitlicher Rahmen
- B,2: Eröffnung
- B,3: Verlauf

C. GEWÄHLTE VERTRETER + BEAUFTRAGTE DER KIRCHE

- C,1: Geschäftsführung des Präses
 - Geschäftsführung während der Kirchensynode
 - Geschäftsführung zwischen den Kirchensynoden
 - Geschäftsführung bei Visitationen (Visitationsordnung)
- C,2: Synodalrat
- C,3: Schriftführer des Synodalrates
- C,4: Finanzleiter
- C,5: Finanzbeirat
- C,6: Kassenprüfer
- C,7: Amtliche Bekanntmachungen
- C,8: Archiv
- C,9: Datenschutz

D. PASTORALKONFERENZEN

E. WAHLORDNUNG

- E,1: Wahlausschuss
- E,2: Kandidatenliste
- E,3: Wahltermine
- E,4: Wahl des Präses
- E,5: Wahl des Synodalrates
- E,6: Wahl des Stellvertreters des Präses
- E,7: Wahl der Ausschussvorsitzenden
- E,8: Begrenzte Amtszeiten

F. AUSSCHÜSSE UND ÄMTER

- F,1: Überblick
- F,2: Theologische Kommission
- F,3: Kuratorium des Lutherischen Theologischen Seminars
- F,4: Rechtsausschuss
- F,5: Finanzbeirat
- F,6: Ausschuss für Evangelisation und Öffentlichkeitsarbeit
- F,7: Amt für Kirchenmusik
- F,8: Ausschuss für Veröffentlichungen
- F,9: Aufsichtsrat der Concordia-Buchhandlung
- F,10: Schulausschuss
- F,11: Jugendamt
- F,12: Seniorenamt
- F,13: Verantwortlicher für den Gemeindetag

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. MITGLIEDER DER KIRCHE¹⁵²**A,1: Aufnahme von Mitgliedern**¹⁵³

- (1) Aufnahme gesuche sind in der Regel innerhalb der Antragsfrist vor der Kirchensynode beim Präses einzureichen.¹⁵⁴ Nachdem der Präses zusammen mit dem Synodalrat die eingereichten Unterlagen geprüft hat¹⁵⁵ und eventuelle Beanstandungen beseitigt sind, legt er das Aufnahmegesuch der Kirchensynode zur Beschlussfassung vor.
- (2) Dabei sollen die Vertreter der aufgenommenen Gemeinde im Namen ihrer Gemeinde die Verfassung der Kirche unterschreiben. Dasselbe gilt für Einzelmitglieder. Soweit diese Unterschriften von Mitgliedern nicht vorhanden sind, hat der Schriftführer des Synodalrates dafür zu sorgen, dass sie nachgeholt werden.
- (3) Pfarrer, welche aus einer Kirche kommen, mit der unsere Kirche nicht in Kirchengemeinschaft steht, sollen erst dann aufgenommen werden, wenn sie von der zuständigen Prüfungskommission¹⁵⁶ der Kirche geprüft und für bekennnistreu und lehrtüchtig befunden worden sind sowie ihre Verbindung mit der Kirche gelöst haben, der sie bisher angehörten.
- (4) Aufnahmegesuche von Gemeinden und Einzelpersonen sind zusammen mit den Synodalträgen den Gemeinden bekanntzugeben.
- (5) Bevor eine Gemeinde, die schon Mitglied der Kirche gewesen ist, wesentliche Änderungen an ihrer Gemeindeordnung vornimmt oder eine neue Gemeindeordnung beschließt, ist sie verpflichtet, die Änderung dem Synodalrat zur Begutachtung vorzulegen.

A,2: Ausschluss von Mitgliedern¹⁵⁷

- (1) Der Synodalrat kann den vorläufigen Ausschluss (Suspension) eines Mitgliedes vornehmen. Vor Ausspruch der Suspension muss der Synodalrat mit dem zu Suspendierenden entweder allein oder auf seinen Wunsch vor einem Ausschuss von drei Mitgliedern die Gründe der Suspension erörtern. Für diesen Ausschuss benennen der zu Suspendierende und der Synodalrat je ein Mitglied, diese beiden Mitglieder das dritte. Sämtliche Mitglieder des Ausschusses müssen der Kirche angehören. Der Beschluss der Suspension muss vom Synodalrat einstimmig gefasst werden; der Ausschuss hat bei der Beschlussfassung keine Stimme. Ist die Suspension ausgesprochen, so ist sie möglichst bald vom Präses allen Gemeinden bekanntzugeben.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Kirchensynode. Der Ausschluss ist vom Präses allen Gemeinden schriftlich bekanntzugeben. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb vier Wochen nach der Veröffentlichung eine Berufung an den Synodalrat zu. In diesem Fall hat der Präses die Einlegung der Berufung ebenfalls bekanntzugeben. Über die Berufung entscheidet die nächste Kirchensynode endgültig, nachdem ein Gutachten von einem Ausschuss (zusammengesetzt entsprechend Abs. 1) vorgelegt wurde. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen.

A,3: Vertretung der Mitglieder bei der Kirchensynode¹⁵⁸

- (1) Hat eine Gemeinde oder Parochie mehrere Pfarrer, so ist nur einer stimmberechtigt.
- (2) Ist eine Gemeinde zur Zeit der Kirchensynode vakant oder ist ihr Pfarrer verhindert, an dieser Versammlung teilzunehmen, so hat die Gemeinde das Recht, aus dem Kreis der beratenden Mitglieder der Kirche¹⁵⁹ einen Vertreter anstelle ihres Pfarrers zu entsenden. Die Gemeinde ist verpflichtet, diesem Vertreter ein Beglaubigungsschreiben mitzugeben.

¹⁵² Vgl. Kirchenverfassung der Ev.-Luth. Freikirche (künftig: Verfassung) Art. IV.

¹⁵³ Vgl. Verfassung § 6.

¹⁵⁴ Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden § 5.

¹⁵⁵ Vgl. Verfassung § 7.

¹⁵⁶ Vgl. Seminarordnungen IV, A,5 (Prüfungskommission).

¹⁵⁷ Vgl. Verfassung § 10.

¹⁵⁸ Vgl. Verfassung § 12.

¹⁵⁹ Wer „beratende Mitglieder“ sind, ergibt sich aus Verfassung § 6 (1) und § 12 (2) und (3).

- (3) Die Gemeinden haben ihren gewählten Vertretern Beglaubigungsschreiben mitzugeben. Diese sind vor Eröffnung der Kirchensynode dem Schriftführer auszuhändigen.
- (4) Für jeden Gemeindevertreter ist ein Ersatzmann zu wählen, der im Beglaubigungsschreiben ebenfalls zu benennen ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchensynode sind bei Abstimmungen allein an Gottes Wort und ihr Gewissen gebunden. Diese Freiheit darf nicht im Vorfeld der Kirchensynode durch ihre Gemeinde eingeschränkt werden. Davon unbenommen bleibt, dass sie die Anliegen ihrer Gemeinde in der Kirchensynode zu vertreten haben.
- (6) Die beratenden Mitglieder der Kirche und die Mitglieder des Synodalarates haben das Recht, auf der Kirchensynode zu reden.¹⁶⁰
- (7) Da auch die beratenden Mitglieder¹⁶¹ die Pflicht haben, an der Kirchensynode teilzunehmen, sollten sie nicht als Gemeindevertreter entsandt werden.
- (8) Die Mitglieder der Kirchensynode sind gehalten, an allen Sitzungen während der Dauer der Versammlung teilzunehmen. Wer nach Eröffnung der Kirchensynode eintrifft oder vor deren Schluss abreist, soll beim Präsidium um Erlaubnis nachsuchen.
- (9) Das Rederecht von Gästen regelt in jedem Einzelfall die Kirchensynode.

B. KIRCHENSYNODE¹⁶²

B,1: Zeitlicher Rahmen

- (1) Anträge sind bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Kirchensynode an den Präses einzureichen.¹⁶³ Die Tagesordnung ist 4 Wochen vor der Kirchensynode bekannt zu geben.¹⁶⁴
- (2) Die Berichte der kirchlichen Ausschüsse¹⁶⁵ sollten schon vor der Kirchensynode allen Gemeinden schriftlich vorliegen. Der Synodalarat schlägt vor, welche Berichte während der Kirchensynode verlesen und welche nur zur Aussprache gestellt werden sollen.
- (3) Die Kirchensynode beginnt in der Regel an einem Freitag und schließt am Sonntag nach der Nachmittagsveranstaltung.
- (4) Alle Sitzungstage der Kirchensynode werden durch eine Morgenandacht eingeleitet und mit einer Schlussandacht beendet.
- (5) Die Kirchensynode feiert am Sonntag einen Gottesdienst mit heiligem Abendmahl, in dem der Präses oder ein von ihm bestimmter Pfarrer predigt.

B,2: Eröffnung

- (1) In ihrer ersten Sitzung wird die Zusammensetzung der Kirchensynode festgestellt (Konstituierung). Dies geschieht durch Verlesung der Namen aller stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Vertreter, sowie der beratenden Mitglieder.
- (2) Der Präses verliest die Eröffnungsrede (Präsidialrede) und den Präsidialbericht.

B,3: Verlauf¹⁶⁶

- (1) Nach einer vom Präses aufgestellten und von der Kirchensynode genehmigten Reihenfolge werden die Tagesordnungspunkte behandelt.¹⁶⁷
- (2) Wichtige Angelegenheiten können vom Präses oder von der Kirchensynode besonderen Arbeitsgruppen zur Vorberatung und Berichterstattung an die Kirchensynode übergeben werden.

¹⁶⁰ Vgl. Verfassung § 12 (5). Die Antragsberechtigung regelt die Geschäftsordnung für Kirchensynoden, § 5.

¹⁶¹ Wer „beratende Mitglieder“ sind, ergibt sich aus Verfassung §6 (1) und §12 (2) und (3).

¹⁶² Vgl. Verfassung §§ 13-16. Vgl. insgesamt zu diesem Abschnitt die Geschäftsordnung für Kirchensynoden.

¹⁶³ Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden §10 und 11.

¹⁶⁴ Vgl. Verfassung § 15 (2).

¹⁶⁵ Vgl. Verfassung § 24, AF C,5 und AF F.

¹⁶⁶ Weitere Angaben dazu finden sich in C,1 (1) - (6) „Geschäftsführung des Präses während der Kirchensynode“.

¹⁶⁷ Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden § 12.

- (3) Auf jeder Kirchensynode soll ein Synodalreferat über Fragen der Lehre oder Praxis gehalten und besprochen werden. Es ist darauf zu achten, dass vorrangig Fragen der Lehre behandelt werden. Für diese Lehrverhandlungen sind nach Möglichkeit die Vormittagsstunden zu verwenden. Referent und Thema werden entweder von der Kirchensynode oder vom Präses bestimmt.
- (4) Die Verhandlungen der Kirchensynode werden nach der von ihr angenommenen Tagesordnung geführt und sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.¹⁶⁸

C. GEWÄHLTE VERTRETER UND BEAUFTRAGTE DER KIRCHE

C,1: Geschäftsführung des Präses¹⁶⁹

Geschäftsführung während der Kirchensynode

- (1) Als Vorsitzender des Präsidiums der Kirchensynode hat der Präses für alle Sitzungen der Synode die Tagesordnung aufzustellen, wenn möglich mit Angabe der Zeit, die auf die verschiedenen Vorlagen verwendet werden soll.
- (2) An der Aussprache kann er sich nur beteiligen, nachdem er seinem Stellvertreter im Präsidium den Vorsitz übergeben hat.
- (3) In seinem Präsidialbericht soll er einen Überblick geben über die in der Berichtszeit eingetretenen Veränderungen bei den Pfarrern, über die Arbeit des Synodalrates und das Verhältnis der Kirche zu anderen Kirchen.
- (4) Er hat die Prediger für die Kirchensynode zu ernennen.
- (5) Seine Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass alle Beschlüsse der Kirchensynode durchgeführt werden.

Geschäftsführung zwischen den Kirchensynoden

- (6) Er hat die Protokolle der Kirchensynode vor der Veröffentlichung durchzusehen.
- (7) Als Vorsitzender des Synodalrates hat der Präses dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur der Synodalrat alle Arbeiten erledigt, die ihm als Verwaltungsausschuss der Kirche zustehen. Er hat auch darauf zu achten, dass besondere Arbeitsgruppen ernannt werden, wenn sich zwischen den Kirchensynoden neue Aufgaben für die Kirche ergeben.
- (8) In besonders dringenden Fällen ist er auch berechtigt, mit Zustimmung des Synodalrates eine schriftliche Abstimmung durch Rundschreiben herbeizuführen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Gemeinden ihre Stimme abgeben.
- (9) Als Vorsitzender des Synodalrates hat der Präses auch die Pflicht zur Repräsentation der Kirche.
- (10) Wegen dessen Bedeutung für die Kirche hat er das Lutherische Theologische Seminar mehrmals zu besuchen.
- (11) Der Präses erteilt Gutachten und Ratschläge und schlichtet etwa vorfallende Streitigkeiten in einer Gemeinde oder zwischen einzelnen Gemeinden, wenn es von den Beteiligten begehrt wird. Seine Entscheidung kann durch Berufung an den Synodalrat angefochten werden, dessen Entscheidung durch Berufung an die Kirchensynode.
- (12) Der Präses soll nach Möglichkeit die Gemeinden besuchen und der Kirchensynode über diese Besuche Bericht erstatten. Dabei soll er sich an die im Folgenden gegebenen Visitationsordnung halten¹⁷⁰. Die Gemeinde des Präses wird von seinem Stellvertreter visitiert.

¹⁶⁸ Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden § 14.

¹⁶⁹ Vgl. Verfassung §§ 18-20.

¹⁷⁰ Vgl. C,1 (13)f und (14).

Geschäftsführung bei Visitationen (Visitationsordnung)

- (13) Um den Zweck seines Besuches zu erreichen, sollte der Visitor:
- e. einem öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde beiwohnen und eine Predigt oder eine Christenlehre anhören. Ist das nicht möglich, dann soll er sich vom Pfarrer eine geschriebene Predigt geben lassen. Dabei wird er vor allem darauf achten, ob der Pfarrer die Wahrheit des göttlichen Wortes unverkürzt und allgemein verständlich verkündigt, Gesetz und Evangelium richtig unterscheidet und mit dem Lehren auch das von Gott gebotene Bekämpfen der Irrtümer verbindet;
 - f. an einer Gemeindeversammlung teilnehmen oder wenigstens eine Besprechung mit dem Gemeindevorstand halten. Dabei wird er sich darüber informieren, wie es in der Gemeinde mit dem Besuch der öffentlichen Gottesdienste und der Gemeindeversammlungen steht, und ob die brüderliche Ermahnung und die Kirchenzucht in evangelischer Weise gehandhabt werden.
 - g. Schließlich wird er das Verhältnis der Gemeinde zur Gesamtkirche zur Sprache bringen und die Gemeinde ermahnen, auch in dieser Hinsicht ihre Verantwortung immer besser zu erkennen und gern wahrzunehmen (z.B. durch Beteiligung an gesamtkirchlichen Veranstaltungen, regelmäßige Synodalbeiträge und Sonderkollekten für gemeinsame Aufgaben).
 - h. Er sollte mit dem Pfarrer ein brüderliches Gespräch führen, um zu erfahren, wie es um dessen Lebensumstände und seine Amtsführung steht (Predigtvorbereitung, Einzelseelsorge, Hausbesuche, Weiterbildung).
- (14) Während der Visitationen soll der Visitor allen Anschein eines gesetzlichen Wesens vermeiden, sondern sich bemühen, sein Amt in evangelischer Weise auszuüben. Dazu gehört auch, dass er während seines Besuches und bei Besprechungen mit Gemeinde und Pfarrer alles vermeidet, was die brüderliche Liebe verletzt (Mt 18, 15-17; 1Tim 5,19), und dass er in seinem Bericht an die Kirchensynode ihm gemachte vertrauliche Mitteilungen auch als solche behandelt.

C,2: Synodalrat¹⁷¹

- (1) Wer von der Kirche unmittelbar im Hauptberuf angestellt ist, darf nicht Mitglied des Synodalrates sein.¹⁷²
- (2) Der Synodalrat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit vom Präses einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Synodalrates es wünscht.
- (3) Der Synodalrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Für die Verwaltung des Kircheneigentums, auch der Kassensachen, soll der Synodalrat folgende Regeln beachten:
 - a. Den Gemeinden ist am Anfang jeden Jahres ein Haushaltsplan zu unterbreiten. Für die sachgemäße Verwendung der darin bewilligten Mittel hat der Synodalrat Sorge zu tragen. Er ist der Kirchensynode rechenschaftspflichtig.
 - b. Zweckgebundene Spenden oder Kollekten (z.B. für Mission) sind dem Zweck entsprechend zu verwalten.
 - c. Der Synodalrat kann Gemeinden Unterstützungen bewilligen. Die Kirchensynode ist im Rahmen des Finanzberichtes darüber zu informieren.
 - d. Der Synodalrat ist berechtigt, projektbezogene Spendenaufrufe zu erlassen. Gemeinden, die selbst nicht in der Lage sind, die finanziellen Mittel für Baumaßnahmen aufzubringen, können beim Synodalrat die Ausrufung als gesamtkirchliches Spendenprojekt beantragen. Der Synodalrat entscheidet über die Auswahl der Projekte und kontrolliert die Verwendung der Mittel.
 - e. Ohne Genehmigung des Synodalrates darf keine Gemeinde für ihre eigenen Zwecke in der eigenen Kirche oder in anderen Kirchen um Unterstützungen oder Kollekten nachsuchen.
 - f. Der Synodalrat hat dafür zu sorgen, dass die Immobilien der Gesamtkirche verwaltet und erhalten werden.

¹⁷¹ Vgl. Verfassung §§ 21-23

¹⁷² Im Hauptberuf angestellt ist, wer von der Gesamtkirche besoldet wird.

- g. Ausschüsse, denen im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung gestellt werden, haben über deren Verwendung dem Synodalrat gegenüber einen Nachweis zu führen (Rechnungen, Quittungen). Wollen die Ausschüsse über Geldmittel verfügen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, so bedarf das der Genehmigung des Synodalrates.
- (5) Der Synodalrat kann Korrespondenten für das Ausland ernennen, die die Verbindungen zu den Schwesternkirchen pflegen.
 - (6) Der Synodalrat entscheidet über den Einsatz der Vikare, die zur weiteren Ausbildung einem Pfarrer zugewiesen werden.
 - (7) Wünscht eine Gemeinde, einen Vikar als Pfarrer zu berufen, so kann dies nur in Absprache mit dem Synodalrat geschehen. Die Berufung des Betreffenden wird frühestens nach dem bestandenen zweiten theologischen Examen wirksam.¹⁷³
 - (8) Der Synodalrat soll die Gemeinden zur missionarischen Arbeit ermuntern und immer wieder die Möglichkeiten dazu prüfen. Er hat das Recht, Pfarrer und Mitarbeiter für solche Aufgaben zu berufen und anzustellen, die die Kräfte einer einzelnen Gemeinde übersteigen.¹⁷⁴

C,3: Schriftführer des Synodalrates¹⁷⁵

Zu den Aufgaben des Schriftführers gehört es:

- (1) das Verzeichnis der von der Kirchensynode aufgenommenen Mitglieder der Kirche zu führen,
- (2) über die Verhandlungen des Synodalrates ein Protokoll anzufertigen,
- (3) die Korrespondenzen des Synodalrates im Einvernehmen mit dem Präses zu erledigen.

C,4: Finanzleiter¹⁷⁶

Die Aufgaben des Finanzleiters sind folgende:

- (1) Er trägt in Verbindung mit dem Synodalrat Verantwortung für das gesamte Finanzwesen der Kirche.
- (2) Er hat die pünktliche Auszahlung der von der Kirchensynode beschlossenen oder vom Synodalrat bewilligten Mittel zu veranlassen.
- (3) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos durchzuführen. Dafür sind Bankkonten auf den Namen der Kirche einzurichten. Für diese ist der Finanzleiter zeichnungsberechtigt. Weiterhin sind für diese Aufgabe vom Synodalrat mindestens zwei weitere Personen zu benennen.
- (4) Alle Bargeldbestände, Belege und Dokumente sind unter Verschluss aufzubewahren. Von elektronischen Dokumenten sind regelmäßige Sicherungskopien anzufertigen.
- (5) Ordentlichen¹⁷⁷ Kirchensynoden sind Kassenberichte für die abgeschlossenen Geschäftsjahre (per 31.12.) zur Bestätigung vorzulegen. Sie sind den Synodalen mit den Synodalunterlagen zu übergeben.
- (6) Kassenbestände und Bücher sind auf Verlangen jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- (7) Der Finanzleiter ist verantwortlich für die Auszahlung von Gehältern und die Abführung aller gesetzlich vorgegebenen Abgaben.
- (8) Den Ausschüssen, deren Kassen er verwaltet, hat er über den Stand der Kassen regelmäßig zu berichten und wenn nötig, an ihren Sitzungen teilzunehmen.
- (9) Alle technischen Arbeiten (Buchführung, Überweisungen, Kassenberichte, Statistik) kann er mit Genehmigung des Synodalrates von geeigneten Fachleuten ausführen lassen (z.B. Verwaltungsstelle, Steuerbüro).

¹⁷³ Vgl. „Berufungsrichtlinie“ unter Pkt. [16] (siehe: ELFK-Ordnungen, B-2)

¹⁷⁴ Vgl. Richtlinie über Synodalberufe (in: ELFK-Ordnungen, B-1).

¹⁷⁵ Vgl. Verfassung § 22.

¹⁷⁶ Vgl. Verfassung § 22.

¹⁷⁷ Vgl. Verfassung § 14 (1).

C,5: Finanzbeirat¹⁷⁸

Dem Synodalrat wird ein Finanzbeirat als ständiges Gremium an die Seite gestellt. Die Kirchensynode wählt dessen Vorsitzenden. Dieser Beirat soll in wirtschaftlichen Angelegenheiten den Synodalrat und den Finanzleiter beraten und unterstützen. Der Finanzbeirat hat folgende Aufgaben:

- (1) Er ist vom Synodalrat in allen wichtigen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu hören.
- (2) Er nimmt Einsicht in die jährlich von den Gemeinden zu erstellenden Finanzberichte.
- (3) Er achtet gemeinsam mit dem Finanzleiter darauf, dass Gemeinden ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Insbesondere sollen Leistungen an Unterstützung suchende Gemeinden nur nach Prüfung des entsprechenden Gemeindehaushalts und Befürwortung durch den Finanzbeirat erfolgen.
- (4) Er unterstützt den Finanzleiter bei der Erstellung eines Haushaltsplanes für die Kirche.

C,6: Kassenprüfer¹⁷⁹

- (1) Zur Prüfung der Finanzen der Kirche wird alle zwei Jahre von der Kirchensynode jeweils ein Kassenprüfer für vier Jahre gewählt. Dabei ist Abstimmung durch Handzeichen möglich. Die Kassenprüfer sollten Personen sein, die mit der kaufmännischen Buchführung vertraut sind.
- (2) Sie haben dem Synodalrat schriftlich Bericht über ihre Prüfung zu erstatten. Von ihnen können auch Vorschläge für Verbesserungen in der Buchführung unterbreitet werden.
- (3) Sie berichten der Kirchensynode über die Prüfung der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Geschäftsjahre und können die Entlastung des Finanzleiters vorschlagen.
- (4) Wenn es ihnen ratsam erscheint, dass eine Kassenprüfung von fachmännischen Revisoren vorgenommen werden sollte, haben sie dies dem Präses mitzuteilen.

C,7: Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen, die die ganze Kirche betreffen, sind den Gemeinden über die Pfarrämter in schriftlicher Form mitzuteilen¹⁸⁰, sofern sie nicht im amtlichen Kirchenblatt veröffentlicht werden können.¹⁸¹

C,8: Archiv

Die Dokumente der Kirche sollen archivalisch aufbewahrt werden. Der Synodalrat bestimmt eine geeignete Person als Verwalter des Archivs. Diese ist für Ordnung und Sicherheit der Sammlung verantwortlich.

C,9: Datenschutz

Die Kirche regelt Fragen des Datenschutzes in einer eigenen Ordnung.

¹⁷⁸ Vgl. Verfassung §§ 22 und 23.

¹⁷⁹ Vgl. Verfassung § 24 (5).

¹⁸⁰ Zusendung auf elektronischem Weg ist möglich.

¹⁸¹ Seit 1996 sind die „Lutherischen Gemeindebriefe“ das amtliche Kirchenblatt der Evangelisch-Lutherischen Freikirche (Synodalbeschluss 1996/3.2).

D. PASTORALKONFERENZEN¹⁸²

- (1) Die Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare der Kirche sollen sich wenigstens zweimal jährlich zu einer Konferenz versammeln.
- (2) Über die Tagungen sind Protokolle anzufertigen.
- (3) Die Pfarrer werden ermuntert, sich außer zu den großen Konferenzen auch im kleineren Kreis zusammenzufinden.

E. WAHLORDNUNG¹⁸³**E,1: Wahlausschuss**

Zur Vorbereitung und Durchführung der nach der Verfassung erforderlichen Wahlen ernennt der Synodalarat bei Einberufung der für Neuwahlen zuständigen Kirchensynode einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

E,2: Kandidatenliste

Zur Vorbereitung der Wahlen wird vom Wahlausschuss eine Kandidatenliste geführt. Bei ihrer Aufstellung ist Folgendes zu beachten:

- (1) Zur Einreichung von Kandidatenvorschlägen sind berechtigt: Gemeinden und gesamtkirchliche Ämter bzw. Ausschüsse.
- (2) Kandidaten sollen vor ihrer Nominierung auf der Wahlliste von den jeweils vorschlagenden Gremien informiert oder nach ihrer grundsätzlichen Bereitschaft befragt werden.
- (3) In der Liste soll nicht nur der Name des Kandidaten stehen, sondern auch sein Alter, seine Gemeinde (Ort) und seine persönliche Qualifikation für das Amt.
- (4) Nominierungen sollen vom Zeitpunkt der Einberufung der Kirchensynode an erbeten werden (4 Monate vor Beginn).
- (5) Die Kandidatenliste ist bei Veröffentlichung der Synodal-Tagesordnung (4 Wochen vor Beginn) vorläufig zu schließen. Es besteht die Möglichkeit, auch während der Synodalversammlung weitere Vorschläge einzubringen.
- (6) Die Kandidatenliste wird aus Datenschutzgründen nicht im Internet veröffentlicht, sondern mit der Tagesordnung den Pfarrämtern zugänglich gemacht, damit in den Gemeinden darüber informiert werden kann.

E,3: Wahltermine¹⁸⁴

Der Wahlausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Präses die Wahltermine innerhalb der Tagesordnung der Kirchensynode. Diese sind so festzusetzen, dass die Wahlberechtigten vorher Gelegenheit zur Aussprache über die Wahlen und über Wahlvorschläge haben.

¹⁸² Vgl. Verfassung § 25.

¹⁸³ Vgl. Verfassung §§ 17; 18; 21; 22; 24 (3).

¹⁸⁴ Vgl. Ausführungsbestimmungen C,1 (1).

E,4: Wahl des Präses

Die Wahlberechtigten wählen den Präses in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel aus den Pfarrern der Kirche. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit¹⁸⁵ der Stimmen, so findet durch Stimmzettel ein zweiter Wahlgang unter den drei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhielten. Ergibt auch dieser Wahlgang nicht die erforderliche absolute Mehrheit, so ist er durch eine Stichwahl zu ergänzen. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.¹⁸⁶

E,5: Wahl des Synodalarates

Die Wahlberechtigten wählen einzeln die übrigen Mitglieder des Synodalarates.¹⁸⁷ Die Wahl erfolgt in gleicher Weise wie beim Präses.¹⁸⁸

E,6: Wahl des Stellvertreters des Präses

Die Wahlberechtigten wählen den Stellvertreter des Präses in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel aus den Pfarrern des gewählten Synodalarates. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.¹⁸⁹

E,7: Wahl der Ausschussvorsitzenden

Die Vorsitzenden der Ausschüsse¹⁹⁰ werden durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit¹⁹¹ gewählt. Die schriftliche Wahl kann durch eine Abstimmung mit Handzeichen ersetzt werden, falls ein entsprechender Antrag von der Wahlversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird.

E,8: Begrenzte Amtszeiten

Um einen Wechsel in kirchenleitenden Ämtern zu erleichtern, ist nach zwei Wahlperioden eine Wiederwahl für das gleiche Amt nicht möglich. Dies gilt für das Amt des Präses und für die Vorsitzenden der Ausschüsse.

F. AUSSCHÜSSE

F,1: Überblick

- (1) Zur Unterstützung und Entlastung der Kirchensynoden und des Synodalarates bestehen innerhalb der Kirche als ständige Einrichtung folgende Ausschüsse⁴¹:
- Theologische Kommission (F,2)
 - Kuratorium des Lutherischen Theologischen Seminars (F,3)

¹⁸⁵ Zur Definition: **a) Absolute Mehrheit** = Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen (inkl. Enthaltungen) auf sich vereint; **b) Einfache Mehrheit** = Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (exkl. Enthaltungen) auf sich vereinigt; **c) Relative Mehrheit** = Gewählt ist, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt als jeder andere für sich.

¹⁸⁶ Zur Definition siehe vorhergehende Anmerkung.

¹⁸⁷ Vgl. Verfassung § 21 (1).

¹⁸⁸ Das heißt: durch Stimmzettelwahl und mit absoluter Mehrheit.

¹⁸⁹ Zur Definition siehe oben Anmerkung zu E,4.

¹⁹⁰ Vgl. Verfassung § 24.

¹⁹¹ Zur Definition siehe oben Anmerkung zu E,4.

- Rechtsausschuss (F,4)
 - Finanzbeirat (F,5)
 - Ausschuss für Evangelisation und Öffentlichkeitsarbeit (F,6)
 - Amt¹⁹² für Kirchenmusik (F,7)
 - Ausschuss für Veröffentlichungen (F,8)
 - Aufsichtsrat der Concordia-Buchhandlung (F,9)
 - Schulausschuss (F,10)
 - Jugendamt (F,11)
 - Seniorenamt (F,12)
 - Verantwortlicher für den Gemeindegottesdienst (F,13)
- (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Kirchenverfassung in § 24 (besonders Abs. 3).

F,2: Theologische Kommission

- (1) Die Theologische Kommission berät die Kirche in Fragen der Lehre und Praxis.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission muss ein Pfarrer der Kirche sein.
- (3) Mindestens ein Mitglied der Theologischen Kommission muss Dozent am Lutherischen Theologischen Seminar der Evangelisch-Lutherischen Freikirche sein.

F,3: Kuratorium des Lutherischen Theologischen Seminars

- (1) Die Ausbildung der künftigen Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Freikirche erfolgt am Lutherischen Theologischen Seminar. Einzelheiten regeln folgende Ordnungen (Seminarordnungen):
- Statut des Lutherischen Theologischen Seminars
 - Studienordnung für die Studierenden
 - Prüfungsordnung
 - Stipendienordnung
 - Dozentenberufungsordnung
- (2) Die Aufsicht über das Lutherische Theologische Seminar führt der Synodalrat. Zu seiner Unterstützung wird für die Beaufsichtigung und Verwaltung des Lutherischen Theologischen Seminars ein Kuratorium eingesetzt. Es ist nicht erforderlich, dass der Vorsitzende des Kuratoriums ein Pfarrer ist.

F,4: Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss hat folgende Aufgaben:
- Er hat sich über die gesetzlichen Bestimmungen des Staates in Bezug auf die Kirche und über alle wichtigen kirchenrechtlichen Fragen ständig zu informieren und dementsprechend die Kirche und ihre Mitglieder¹⁹³ zu beraten.
 - Er soll Änderungen oder Zusätze zur Verfassung oder den Ausführungsbestimmungen, die sich im Laufe der Zeit nötig machen, der Kirchensynode vorschlagen und sie formulieren oder die von Mitgliedern¹⁹⁴ eingebrachten Vorschläge prüfen.
 - Er hat alle rechtlichen Angelegenheiten zu erledigen, die ihm die Kirchensynode sonst noch überträgt oder um deren Erledigung ihn die gewählten Vertreter und Beauftragten der Kirche oder einer Gemeinde bitten.
- (2) Ein Mitglied des Ausschusses sollte nach Möglichkeit rechtskundig sein. Es ist nicht erforderlich, dass der Vorsitzende ein Pfarrer der Kirche ist.

¹⁹² Traditionell werden bestimmte Ausschüsse als „Ämter“ bezeichnet.

¹⁹³ Vgl. Verfassung § 6.

¹⁹⁴ Vgl. Verfassung § 6.

F,5: Finanzbeirat

Die Aufgaben des Finanzbeirates sind unter Punkt C, 5 beschrieben.

F,6: Ausschuss für Evangelisation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Ausschuss regt zur missionarischen Arbeit an. Er unterstützt Kirche und Gemeinden bei entsprechenden Aktivitäten und stellt Material dafür zur Verfügung.
- (2) Der Vorsitzende oder mindestens ein anderes Mitglied des Gremiums muss Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Freikirche sein. Dieser Pfarrer ist verantwortlich für die geistliche Leitung der Arbeit.

F,7: Amt für Kirchenmusik

- (1) Das Amt ordnet die übergemeindliche kirchenmusikalische Arbeit. Es sorgt für die Weiterbildung der Chöre und die Gewinnung von geeigneten Fachkräften.
- (2) Die Kirchensynode wählt den Vorsitzenden des Amtes für Kirchenmusik. Er oder mindestens ein anderes Mitglied des Gremiums muss Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Freikirche sein. Dieser Pfarrer ist verantwortlich für die geistliche Leitung der Arbeit.

F,8: Ausschuss für Veröffentlichungen

- (1) Es ist die Aufgabe des Ausschusses, alle Veröffentlichungen, die im Namen der Kirche herausgegeben werden, auf ihren Inhalt zu prüfen.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Dozentenkollegium des Lutherischen Theologischen Seminars und einem Pfarrer, der als Vorsitzender den Ausschuss leitet (Schriftumsbeauftragter).

F,9: Aufsichtsrat der Concordia-Buchhandlung

- (1) Die Concordia-Buchhandlung und der Concordia-Verlag sind ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Freikirche.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht im Auftrag der Kirche deren Arbeit. Einzelheiten regelt die Richtlinie der Concordia-Buchhandlung.¹⁹⁵
- (3) Der Aufsichtsrat der Concordia-Buchhandlung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter muss ein Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Freikirche sein.

F,10: Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss stellt das Bindeglied zwischen Gesamtkirche und Schulträger dar.
- (2) Die Kirchensynode wählt einen Pfarrer als Vorsitzenden des Schulausschusses.
- (3) Der Schulausschuss fördert die Errichtung und Erhaltung lutherischer Schulen.
- (4) Der Schulausschuss nimmt an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Schulträgers teil und macht im Rahmen der Satzung des Schulträgers Gebrauch von seiner beratenden Stimme.
- (5) Der Schulausschuss informiert regelmäßig die Gesamtkirche über die Entwicklung der lutherischen Schulen.
- (6) Der Schulausschuss achtet darauf, dass der Schulträger in Lehre und Leben den biblisch-lutherischen Grundsätzen der Gesamtkirche verpflichtet bleibt.

¹⁹⁵ Siehe ELFK-Ordnungen B-5.

F,11: Jugendamt

- (1) Das Jugendamt fördert die gesamtkirchliche Kinder- und Jugendarbeit und unterstützt die Jugendarbeit in den Gemeinden.
- (2) Die Kirchensynode wählt einen Jugendpfarrer als Vorsitzenden des Jugendamtes.

F,12: Seniorenamt

- (1) Das Seniorenamt unterstützt die Arbeit mit älteren Gemeindegliedern in den Gemeinden.
- (2) Die Kirchensynode wählt den Vorsitzenden dieses Amtes. Er oder mindestens ein anderes Mitglied des Amtes muss Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Freikirche sein. Dieser Pfarrer ist verantwortlich für die geistliche Leitung der Arbeit.

F,13: Verantwortlicher für den Gemeindegtag

- (1) Einmal im Jahr wird unabhängig von den Kirchensynoden ein Gemeindegtag der Evangelisch-Lutherischen Freikirche veranstaltet. Er soll dazu dienen, die Erkenntnis zu fördern und die Gemeinschaft untereinander zu festigen.
- (2) Die Kirchensynode wählt einen Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Freikirche als Verantwortlichen für die Organisation des Gemeindegtages. Er soll dabei durch mindestens zwei Gemeindeglieder seiner Wahl unterstützt werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Ordnung als nicht durchführbar erweisen oder durch äußere Umstände nicht wirksam sein oder nichtig werden, dann gelten alle anderen Bestimmungen weiter.
- (2) Die folgende Kirchensynode muss eine neue Regelung finden, welche die Gültigkeit aller Teile dieser Ordnung wieder herstellt.
- (3) Bis dahin muss der Synodalrat eine Übergangslösung anwenden, die dem Anliegen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen zur Verfassung treten am 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

(Diese überarbeitete Form der Ausführungsbestimmungen zur Kirchenverfassung der Ev.-Luth. Freikirche wurde am 26. Mai 2018 von der 92. Kirchensynode einstimmig beschlossen.)

Neu zusammengestellt im Auftrag des Rechtsausschusses durch Dr. Gottfried Herrmann, Oktober 2018.

Zu beziehen über: Concordia-Buchhandlung, Bahnhofstraße 8, 08056 Zwickau,
E-Mail: post@concordiabuch.de, Tel. 0375-21 28 50, Fax 0375-29 80 80)